

Konfliktvermeidung und Konfliktlösung in Windparkprojekten

- von der Finanzierung bis zur Errichtung -

Dr. Francesca Mazza, DIS
Stefan Hoffmann, Watson, Farley & Williams LLP
Dr. Nicoletta Kröger, CORVEL LLP
Dr. Simon Manner, Nordex SE

- Vorstellung des Verfahrensportfolios der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

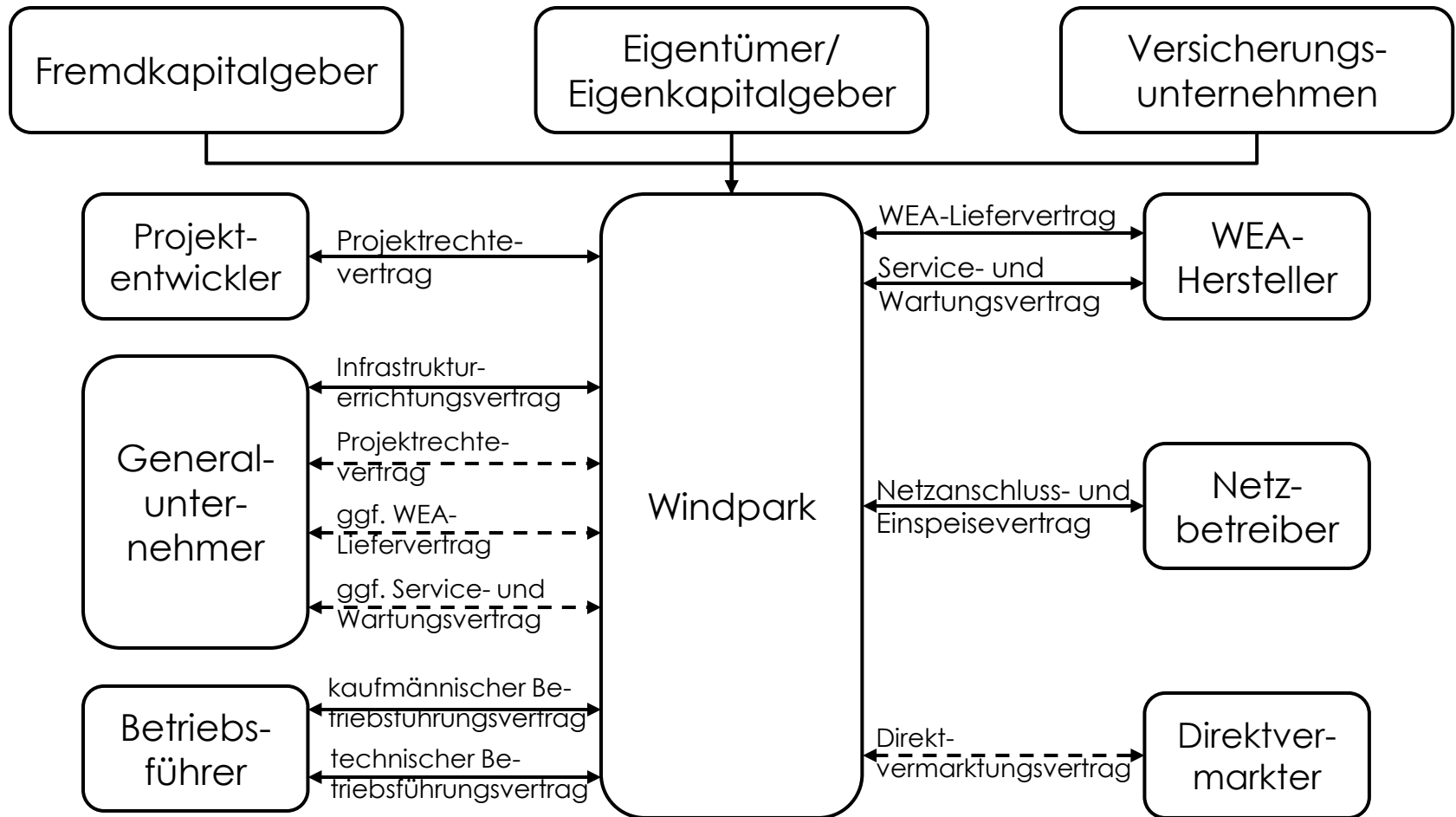
- Konfliktvermeidung und Konfliktlösung in Windparkprojekten:
 - Projekt- und Finanzierungsstrukturen
 - Typische Konfliktpotentiale in On- und Offshore Projekten
 - Streitbeilegung in der Errichtungsphase
 - Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windanlagenherstellers

- Projekte stehen unter hohem Zeitdruck:
 - EEG Stichtage (Vergütung)
 - Kapitalverfügbarkeit
 - Genehmigungsrechtliche Vorgaben (Bauzeitenbeschränkungen)
 - Verfügbarkeit von Projektfinanzierungen

 - Projekte sind gekennzeichnet durch
 - Hohen Planungs- und Entwicklungsaufwand
 - Technische Komplexität
 - Mehrzahl von Beteiligten
 - Vielgestaltige Interessenkonstellation
- ➔ Dies gilt in besonderem Maße bei Offshore-Wind Projekten

- Starker Wettbewerb um Projekte führt dazu, dass Investoren immer früher in Projekte „einsteigen“, d. h. diese erwerben.
- „Übernahme/Erwerbsprozess“ verlagert sich zunehmend in ein früheres Stadium des Entwicklungsprojektes, in dem viele Entwicklungsprozesse noch nicht abgeschlossen oder gar absehbar sind
 - ➔ Hoher Strukturierungs- und Verhandlungsaufwand für Transaktionsverträge (Kaufvertrag, Errichtungs- und Lieferverträge, Finanzierungsverträge)
 - ➔ Abarbeitung „offener“ Entwicklungsthemen in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Vollzug von Verträgen (z. B. über projektspezifische aufschiebende Bedingungen)
 - ➔ Hohes Konfliktpotential wegen nicht ausreichend bzw. nur unscharf geregelter Themenbereiche

Typische Projektstruktur - Onshore Wind



Projekt- und Finanzierungsstrukturen - Offshore Wind

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

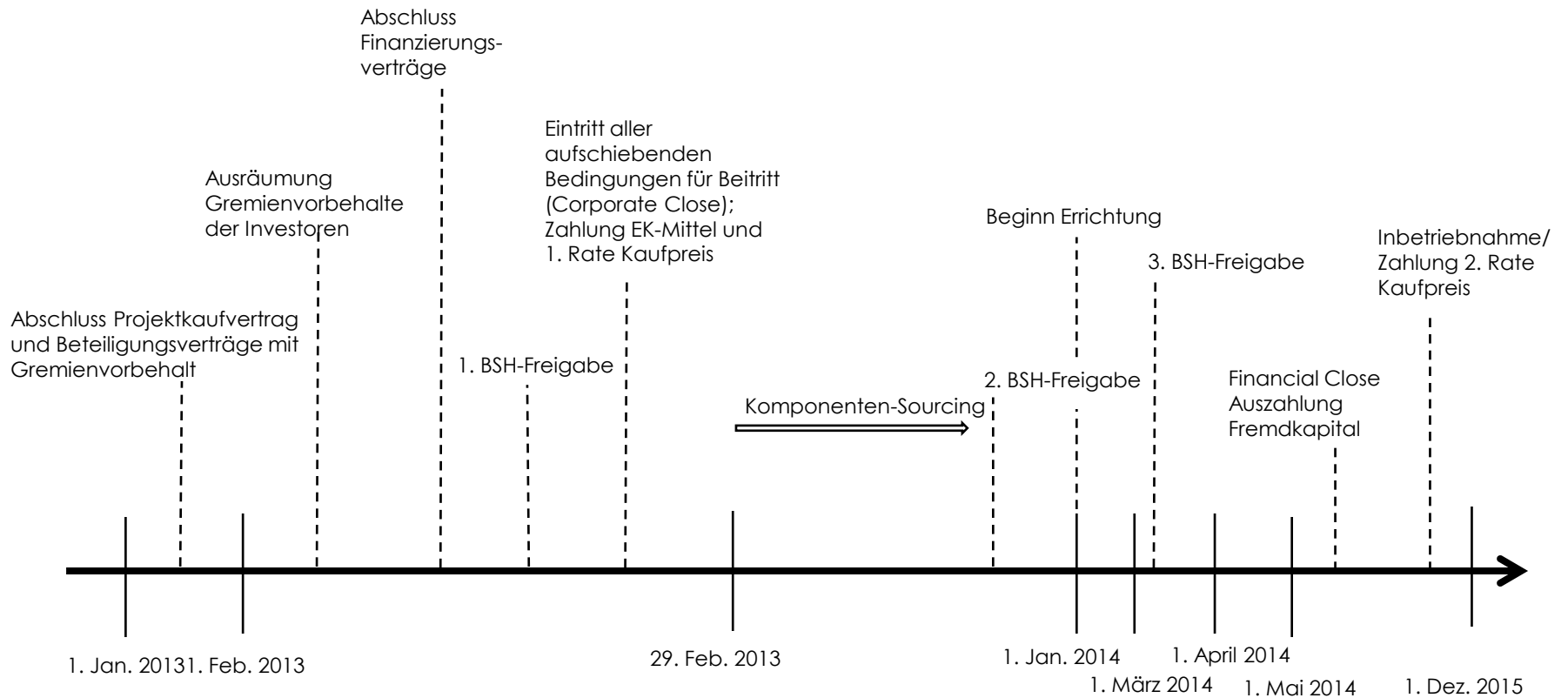
- Offshore Wind:
 - Komplexe Verfahren zur Sicherung von Genehmigung, Liefer- und Errichtungsverträgen, Netzanschlusszusage sowie Eigenkapital und Projektfinanzierung
 - Hoher Investitionsaufwand, häufig mehr als EUR 1 Mrd.
 - Kosten-/Risikoprofil vs. Projektrendite – weniger Wettbewerb bei EK-Investoren
 - Unsicherheiten Netzanschluss
 - Höchste technische Komplexität/Neue Technologien
 - Vielzahl von Beteiligten:
 - Multi-Contracting/ Multi Gewerks Strukturen
 - Internationalität (Multi-Jurisdiktionen)
 - Bislang keine umfassenden Turn-Key Konzepte, aber Strukturierung mit größeren Vertragspaketen möglich
 - Projektfinanzierung als Qualitätsmerkmal
 - Standardisierte Vertragskonzepte (FIDIC, LOGIC, WEA-Lieferverträge)
- ➔ Hoher Koordinations- und Verhandlungsaufwand auf Betreiberseite

Beispiel Ablauf Offshore-Transaktion

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

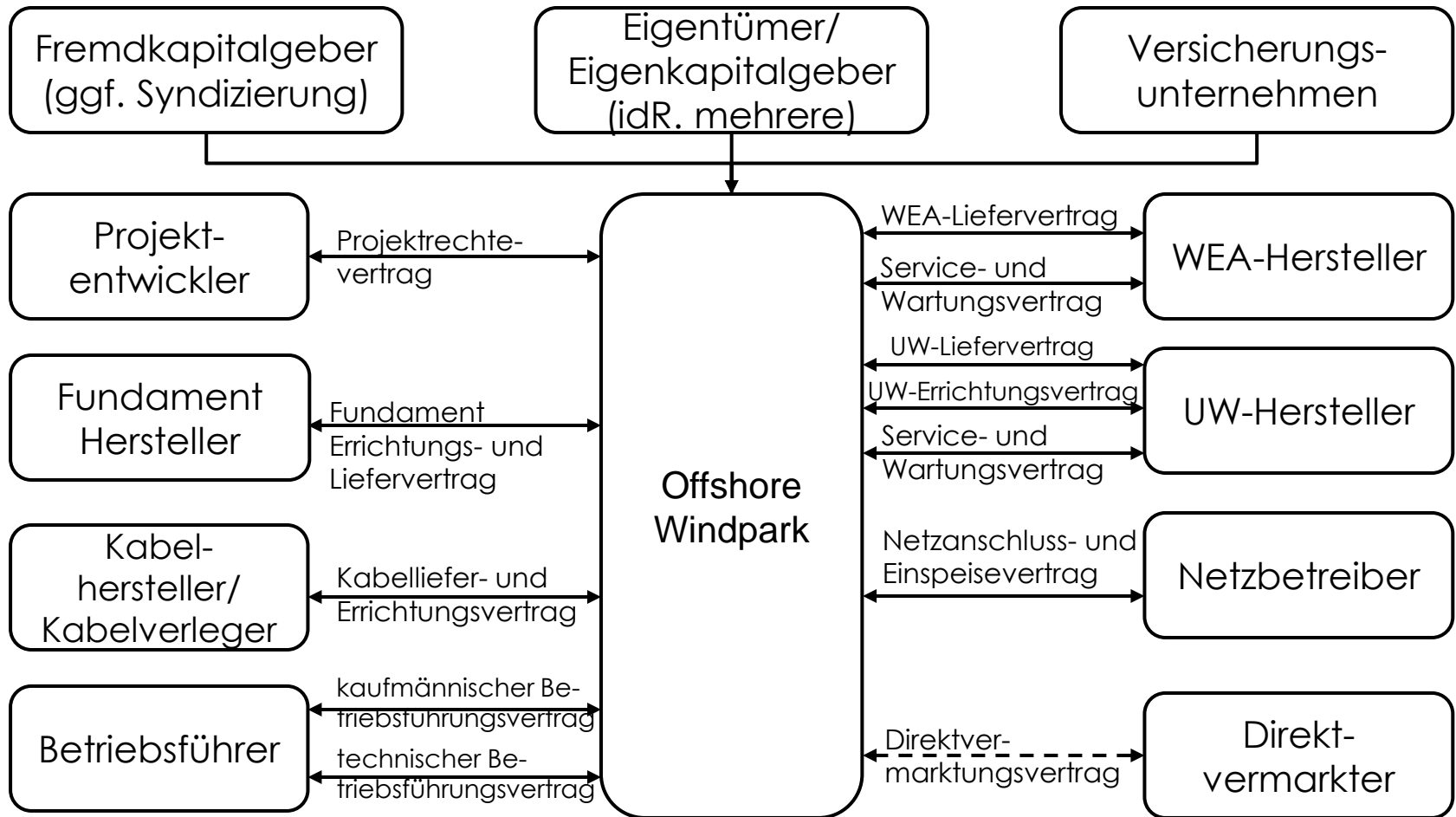
Zeitstrahl für Erwerb und Projektfinanzierung



Wesentliche Projektverträge Offshore Wind

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration



Fragestellungen bei der Transaktionsgestaltung (Investor)

Entwicklungsstruktur

- Übernimmt Käufer Entwicklungsrisiken?
 - Beschaffung aller Nutzungsrechte, Genehmigungen und Erlaubnisse
 - Entwicklungsplanung
 - Drittwidersprüche/-einwendungen

Bauzeitrisiko/Kostenrisiko

- Übernimmt Käufer Bauzeitrisiko/Kostenrisiko?
 - Höhere Gewalt/Schlechtwetter
 - Ausfall Vorlieferanten
 - Behördliche Bauzeitbeschränkungen
 - Bauausführungsprobleme
 - Mehrkosten, Währungsrisiken, Zinskosten

Typische Fragestellungen bei Erneuerbare Energien Projekten

Adressrisiko Verkäufer/Käufer

- Liefer-/Zahlungsfähigkeit und Ausfallrisiken:
 - Insolvenz
 - Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und/oder Gewährleistungs-bürgschaften

Streitschlichtungsmechanismen

- Dispute Adjudikation
- Staatliche Gerichtsbarkeit/Schiedsgerichte
 - im Rahmen der Projektstrukturierung häufig vernachlässigt

- enge Verzahnung der Projektverträge
 - aufschiebende Bedingungen
 - Inbetriebnahme und Abnahmevoraussetzungen
 - Garantie- und Gewährleistungskonzepte
 - Haftungsregime
 - Rückabwicklungsszenarien
- Komplexe „Kaufpreis- und Vergütungsstrukturen“:
 - Kaufpreisanpassungen:
 - bei Überschreiten von EEG Stichtagen (Tarifänderungen)
 - bei Nichterreichen geplanter Stromerträge (Performance- und Verfügbarkeitsgarantien)
 - bei Abweichung von CAPEX und/oder OPEX (Rendite und Cash-Flow-Erwartungen)

- Schnittstellen Gewerke/ Verträge (Multi-Contracting vs. Turn-Key Strukturen)
- Vertragliche Soll-Beschaffenheiten (Qualitätsthemen, Performance Themen)
- Wartung & Betrieb (Langfristige Vertragsbeziehungen)
- Management/ Abarbeitung von Projektentwicklungsthemen zwischen Signing und Closing
 - ➔ Trotz großer Anzahl von Projekten mit hoher Konflikthanfälligkeit, wenig „harte“ Konflikte – Gründe hierfür:
 - Hoher wirtschaftlicher Einigungsdruck der Parteien
 - Ad-hoc Konfliktmanagement durch Berater und Parteien zwischen Signing und Closing
 - Branchen Know-how und Erfahrungen der Beteiligten

Finanzierungsstrukturen (Fremdkapital) Generischer Überblick

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

Finanzierungspaket (Finance Documents)

- Darlehensvertrag
- Sicherheitenpaket
- Direktverträge
- Abtretungsvereinbarungen

Übliche Charakteristika:

- Hoher Standardisierungsgrad (London Market Association – LMA Standard)
- Risikosphäre: Adressat Kreditgeber
- Konfliktlösungsmechanik: staatliche Gerichtsbarkeit
- Marktumfeld:
 - Harmonisierung (auch von Konfliktlösungsmechaniken)
 - Risk-Management
 - Vollstreckungsrechtliche Aspekte (dingliche Sicherheiten)

Übliche Regelungselemente:

- Geschlossen zwischen dem Finanzierer und einem wesentlichen Projektbeteiligten (z.B. WEA-Hersteller)
 - Materiell: Ergänzt Regelungen des Projektvertrages
 - Projektbeteiligter bindet sich zu Gunsten des Finanzierers für die Dauer der Finanzierung in Bezug auf spezifische projektvertragliche Rechte
- Regelungsbeispiele

Direktverträge

Typische vertragliche Gestaltungen

- Relationship to Contract
 - The rights and obligations of the Employer and the Contractor under the Project Contract shall continue in full force and effect, unless expressly determined otherwise in this Agreement. The Parties acknowledge that nothing in this Agreement shall, except as expressly set out in this Agreement, affect or limit the rights of the Contractor under the Contract.
In case of inconsistencies between the provisions of this Agreement and the Contract, this Agreement shall prevail.
- Obligation of Contractor
 - The contractor may not exercise or seek any right to terminate or suspend the performance of any of its obligations under the Contract;
 - The contractor may not exercise or seek any right of retention, set-off or defence of unperformed Contract under the Contractor
 - The contractor may not exercise any right to repossess any asset delivered to and taken over by the Employer under the Project
(any such action: a **Termination Action**)

Direktverträge

Typische vertragliche Gestaltungen

- Suspension Period
 - Suspension Period of 160/90/120 days.
 - During the Suspension Period, the Contractor may not take any **Termination Action** the Contractor complied with its obligation to notify the Collateral Agent in advance according to Clause 2.1 and demonstrated to the Collateral Agent that it is entitled to such suspension of works pursuant to the Contract or the applicable law.
- Dispute Resolution
 - The courts of Frankfurt am Main, Germany have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with this Agreement

Relevanz von Finanzierungsstrukturen auf Konfliktvermeidung/Konfliktlösung

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

- Projektvertragliche Regelungen werden auf eine andere Projektebene gehoben (Direktvertrag, Finanzierungsvertrag)
- Im Hinblick auf die Konfliktvermeidung, Konfliktlösung häufig übersehen
- Interessen des Finanzierers bei Konfliktlösung zu berücksichtigen
- Unmittelbarer Einfluss der Finanzierer auf Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

I. Die Situation

- Uneinigkeit der Vertragsparteien in einem Offshore-Windpark-Projekt z.B. über den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung / Mehrkostenforderungen
 - Leistungen erforderlich, die die Gesamtleistung durch den Werkunternehmer teurer werden lässt
 - Werkunternehmer bestrebt, Verluste durch zusätzliche Vergütung zu vermeiden
 - Auftraggeber bestrebt, Budget zu halten
- Werkunternehmer erwägt (vorrübergehend) Einstellung der Leistungserbringung, wenn keine zusätzliche Vergütung erfolgt
- Notwendigkeit der Vermeidung von Projektstillständen wegen hoher Kostenfolge und Schäden

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

II. Die Mittel der Streitbeilegung

- Im Offshore-Windparkbau nicht selten (u.a.) eine Adjudikation vereinbart
- Es werden derzeit verschiedene Adjudikations-Verfahren geführt
- Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. stellt eine „Verfahrensordnung für Adjudikation“ zur Verfügung
- Wesentliche Charakteristika der Verfahrensordnung für Adjudikation:

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

1. Allgemein

- Projektbegleitende und/oder projektbezogene Adjudikation
- 1 oder 3 Adjudikatoren
- Neutralität und Unabhängigkeit der Adjudikatoren
- Gemeinsame Benennung von 2 Adjudikatoren durch Parteien, Benennung des Dritten durch die 2 Adjudikatoren

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

2. Projektbegleitende Adjudikation

- Benennung der Adjudikatoren bei Beginn des Projekts
- Fristen für:
 - Benennung der Adjudikatoren durch die Parteien
 - Vorschlag des 3. Adjudikators
- Informationen des / der Adjudikatoren:
 - Unmittelbar nach Nominierung / Konstituierung
 - Erstes Treffen für weitere Erkenntnisse
 - Monatliche Fortschrittsbericht
 - Regelmäßige Treffen vor Ort
- Funktion der Adjudikatoren
 - Hinwirkung auf einvernehmliche Beilegung

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

3. Streitbezogene Adjudikation

- Beginn durch Antrag auf Einleitung von einer Partei mit vollständiger Antragsbegründung
- Fristen für:
 - Antragserwiderung (6 Wochen)
 - Replik (3 Wochen)
 - Duplik (3 Wochen)
 - Entscheidung durch den / die Adjudikatoren (spätestens 5 Monate nach Verfahrensbeginn)

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

- Mündliche Verhandlung, wenn von einer Partei beantragt
- Übriges Verfahren im Ermessen der Adjudikatoren
- Funktion der Adjudikatoren:
 - Treffen einer Entscheidung
 - Erlass vorläufiger Anordnungen
- Bindungswirkung von Entscheidungen / vorläufigen Anordnungen:
 - Entscheidung: bindend bis ggf. Aufhebung oder Abänderung durch ein Gericht / Schiedsgericht erfolgt
 - Vorläufige Anordnung: bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

Gibt es Alternativen?

- Verhandlungen
- Demand / Notice to proceed
- ZPO
 - Einstweilige Verfügung
 - Selbständiges Beweisverfahren
- Sonstiges

Streitbeilegung in der Errichtungsphase

Praxiserfahrung:

- Vorrübergehende Lösung
- Minimierung von Projektstillständen
- Selten endgültige Streitlösung
 - Gestufte Streitbeilegungs-Klausel (mit anschließendem Schiedsverfahren)
 - Evtl. Vereinbarung der Konfliktmanagementordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Ausgangspunkt:

- Geschäftsmodell: Windkraftanlagen (WKA) produzieren Strom, den die WKA-Betreiber in die Stromversorgungsnetze einspeisen und für den sie eine Einspeisevergütung erhalten.
- Verträge mit Kunden werden i.d.R. über mehrere WKA abgeschlossen, wobei die Investitionssumme für eine WKA (abhängig vom WKA-Typ) ca. EUR 2,5 – 4,5 Mio. beträgt.
- Im Regelfall sind die Kunden selbst oder durch ihre Banken anwaltlich vertreten.
- Tatsächlich wird jeder Vertrag über die Lieferung, Errichtung und Wartung für jedes Projekt verhandelt; Streitbeilegungsklauseln stehen nicht im Fokus.
- Durchschnittliche Verhandlungsdauer: 3-6 Monate.
- Dauer für die Errichtung eines Windparks hängt insb. von der Anzahl der WKA ab (z.B. 21 WKA : ca. 15-18 Monate von Closing bis Abnahme der letzten WKA)

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Eskalationsstufen nach FIDIC (YB/RB) - Überblick:

Stufe 1: Anspruchsanzeige



Stufe 2: Engineer



Stufe 3: Dispute Adjudication Board



Stufe 4: Einigungsversuch der Parteien



Stufe 5: Schiedsverfahren (ggfs. mit nachfolgendem
Vollstreckbarerklärungs- bzw. Aufhebungsverfahren)

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Eskalationsstufen nach FIDIC (YB/RB) – im Einzelnen:

Stufe 1: Anspruchsanzeige

- Pflicht des AN zur Anzeige und substantiierten Darlegung seiner Ansprüche (Bauzeitverlängerung, Preisanpassung) ggü. dem Engineer
- „so schnell wie praktisch machbar“ und maximal innerhalb von 28 Tagen nach Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis“ (Ausschlussfrist)

Stufe 2: Engineer

- vom AG benannt (!)
- Konsultation von AG und AN zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung
- „faire Bewertung“ der Ansprüche

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Eskalationsstufen nach FIDIC (YB/RB) – im Einzelnen:

Stufe 3: Dispute Adjudication Board (DAB)

- Projektbegleitend oder ad hoc (streitbezogen)
- Keine Frist zur Anrufung des DAB
- Entscheidung des DAB mit lediglich vorläufig bindender Wirkung
- 28 Tage-Frist für „Nichtanerkennungserklärung“

Stufe 4: Einigungsversuch der Parteien

- Keine echte Verhandlungsverpflichtung
- Schiedsklage ist für 56 Tage präkludiert

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Eskalationsstufen nach FIDIC (YB/RB) – im Einzelnen:

Stufe 5: Schiedsverfahren (ggfs. mit nachfolgendem Vollstreckbarerklärungs- bzw. Aufhebungsverfahren)

- Wahlrecht der Parteien zwischen institutionellen und ad-hoc Schiedsverfahren
- Keine Vertraulichkeit des DAB-Verfahrens
- Keine Bindungswirkung der DAB-Entscheidung
- AG, AN und E können Zeugen sein
- Keine Beschränkung der Parteien auf vorherigen Sach- und Rechtsvortrag

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Modifikationen / Ergänzungen der FIDIC-Eskalationsstufen in Verträgen über die Lieferung und Errichtung von WKA?

- insb. Gutachterverfahren
 - komplementär oder alternativ zum Engineer und / oder DAB?
 - ad hoc oder institutionell (z.B. DIS-SchGO)?
 - Schnittstellenproblematik (technische / rechtliche Fragen)
 - unverbindlich, vorläufig bindend oder endgültig bindend?

- insb. Adjudikationsverfahren
 - komplementär oder alternativ zum Engineer und/oder Gutachterverfahren?
 - projektbegleitend oder ad hoc (streitbezogen)?
 - Schnittstellen- und Auswahlproblematik (technische / rechtliche Fragen)
 - Vollstreckung der Entscheidung des DAB

| | DIS-SchGO | DIS-AVO | DIS-KMO |
|---------------------------------------|--|--|---|
| Einleitung des Verfahrens | Schriftlicher Antrag bei der DIS, § 2.1 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Projektbegleitend</u>: schriftliche Erklärung ggÜ. der anderen Partei mit Kopie an die DIS, § 2 ▪ <u>Streitbezogen</u>: schriftlicher Antrag an die Adjudikatoren und die andere Partei, § 7.2 | Schriftlicher Antrag bei der DIS, § 3.1 |
| Beginn des Verfahrens | Mit Zugang des Antrags, § 2.3 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Projektbegleitend</u>: Mit Zugang der Kopie der schriftlichen Erklärung bei der DIS, § 2 ▪ <u>Streitbezogen</u>: Mit Zugang des Antrags beim Einzeladjudikator bzw. Vorsitzenden des DAB, § 7.3 | Mit Zugang des Antrags, §3.6 |
| Anzahl der Entscheidungsträger | 1 oder 3, § 4.1 (bei fehlender Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsgutachter: 1) | 1 oder 3, § 3.1 (fehlender Vereinbarung über die Anzahl der Adjudikatoren: 3) | 1, § 4 („Konfliktmanager“) |
| Benennung durch | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Verfahren mit Einzelschiedsgutachter</u>: Benennung durch die Parteien bzw. im Falle fehlender Einigung durch den DIS-Ernennungsausschuss, § 6.1 ▪ <u>Verfahren mit drei Schiedsgutachtern</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der Mit-Schiedsgutachter durch die jeweilige Partei bzw. den DIS-Ernennungsausschuss, § 6.2 - Vorschlag der parteibenannten Schiedsgutachter an die Parteien für den Vorsitzenden des Schiedsgutachtergremiums; bei fehlendem Vorschlag bzw. fehlender Zustimmung beider Parteien Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss, § 6.2 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Verfahren mit Einzeladjudikator</u>: Parteien bzw. DIS-Ernennungsausschuss, § 4.1 und § 4.2; ▪ <u>Verfahren mit drei Adjudikatoren</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Benennung von 2 Adjudikatoren durch die Parteien bzw. Benennung des fehlenden Adjudikators bzw. der fehlenden Adjudikatoren durch den DIS-Ernennungsausschuss, § 4.2 - Vorschlag der parteibenannten Adjudikatoren an die Parteien für den Vorsitzenden des DAB; bei fehlendem Vorschlag bzw. fehlender Zustimmung beider Parteien Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss, § 4.2 | Generalsekretärin der DIS, § 4.1 |

| | DIS-SchGO | DIS-AVO | DIS-KMO |
|---------------------------|--|--|---|
| Verjährungshemmung | Mit Beginn des Verfahrens, § 27. 1 | Mit Beginn des streitbezogenen Adjudikationsverfahrens, § 27.1 | Mit Beginn des Verfahrens (§ 3.6), § 9.1 |
| Kosten | <p>Anlage zu § 30.6</p> <ul style="list-style-type: none"> Honorar jedes Schiedsgutachters: EUR 300/Stunde DIS-Verfahrensgebühr: EUR 500, ggfs. zzgl. Gebühr iHv EUR 250 pro Benennung, Bestellung, Ablehnung, Beendigung des Amtes eines Schiedsgutachters <p>§ 30.1: Grds: "loser pays all" bzgl. Honorar und DIS-Verfahrensgebühr; soweit nicht anders vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Parteikosten (Bearbeitungskosten, Anwaltskosten) selbst</p> | <p>Anlage 1 zu § 30.1 und 11:</p> <ul style="list-style-type: none"> Honorar: monatliches Grundhonorar: EUR 2.400 + variables Stundenhonorar: EUR 300 (§ 30.1 und § 30.2) grds. keine DIS-Verfahrensgebühr, Ausn.: Gebühr iHv EUR 250 pro Bestellung oder Ablehnung eines Adjudikators <p>§ 30.10: Parteien zahlen die von den Adjudikatoren in Rechnung gestellten Beträge je zur Hälfte</p> <p>§ 30.12: jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst</p> | <p>§ 11.1: Kosten bestimmen sich nach der jeweils gültigen Kostentabelle (Anlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> Honorar des Konfliktmanagers: EUR 2.500 DIS-Verfahrensgebühr: EUR 500 <p>§ 11.3: Parteien tragen die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen und haften dafür gesamtschuldnerisch</p> <p>Keine Regelung zu den Parteikosten</p> |

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

Mehrparteienverfahren: Schiedsverfahren oder staatliche Gerichtsbarkeit?

- anfängliches Mehrparteienschiedsverfahren
= ein bzw. mehrere Kläger machen mit der Klage Ansprüche gegen einen bzw. mehrere Beklagte geltend

- Nachträgliche Einbeziehung einer weiteren Partei in das Schiedsverfahren („joinder“)
 - (i) weitere Partei ist in der Klage nicht als Partei des Verfahrens bezeichnet;
 - (ii) eine der Verfahrensbeteiligten erhebt einen Anspruch gegen diese weitere Partei, d.h. möchte sie zur „Partei“ des Verfahrens machen; und
 - (iii) weitere Partei wird in das Verfahren einbezogen

- Verbindung mehrerer Schiedsverfahren („consolidation“)
= Zusammenführung zweier oder mehrerer getrennter Verfahren zu einem Verfahren, wobei typischerweise ein Verfahren fortgesetzt wird, während das oder die anderen Verfahren beendet werden

Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien aus Sicht eines Windenergieanlagenherstellers

| | Mehrparteiverfahren | Einbeziehung einer weiteren Partei („joinder“) | Verfahrensverbinding („consolidation“) |
|------------------------|---|--|---|
| DIS-SchO (§ 13) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständigkeit des Schiedsgerichts / Zustimmung aller Parteien ▪ Gleichbehandlung aller Parteien | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ Geltendmachung eines Anspruchs / „Streitverkündung“? ▪ Zuständigkeit des Schiedsgerichts / Zustimmung aller Parteien ▪ Gleichbehandlung aller Parteien | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag einer an allen potenziell zu verbindenden Verfahren beteiligten Partei ▪ Zuständigkeit des Schiedsgerichts / Zustimmung aller Parteien ▪ Gleichbehandlung aller Parteien |
| ZPO | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streitgenossenschaft (§§ 59 ff.) ▪ Haupt-, Nebenintervention, Streitverkündung (§§ 64 ff. ZPO) ▪ Parteiwechsel, Parteierweiterung ▪ (isolierte) Drittwiderklage ▪ Beachte: ZPO kennt keine multipolaren Verfahren (insb. keine Möglichkeit zur Erhebung von „cross claims“) | | § 147 ZPO (Prozessverbinding) |

Vielen Dank!

German Institution of Arbitration (DIS)
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

Hauptgeschäftsstelle:
Beethovenstraße 5 – 13
50674 Köln

DIS Büro Berlin:
Lennéstraße 9
10785 Berlin